

Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., Hannover

- *Grundlage:*

Die VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. als Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels hat die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Zur Erreichung des Zieles sieht § 6 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) die Verpflichtung des Veranstalters zur Erstellung eines Sozialkonzeptes vor. Dieser Verpflichtung kommt die VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. in folgender Form nach.

Sozial- und Schulungskonzeption

- *Beauftragter:*

Beauftragter für die Entwicklung von Sozialkonzepten ist der Vorstand der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. bzw. – sofern nur ehren-/nebenamtliche Vorstandsmitglieder berufen sind – ein vom Vorstand benannter Mitarbeiter des Vereins.

- *Gesetzliche Grundlage*

Das Gewinnsparen ist eine Lotterie gem. Abschnitt III GlüStV (Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential). Diese Lotterie wird ausschließlich von den teilnehmenden Mitgliedsbanken (Genossenschaftsbanken) angeboten, eine Teilnahme ist folglich nur über eine Genossenschaftsbank möglich.

- *Losvertrieb und technische Abwicklung*

Der Verkauf der Gewinnspargenose findet entweder am Bankschalter oder im Wege des Fernabsatzes statt. Alternativ dazu kann der Bankkunde online auf der Internetseite der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. Gewinnspargenose bestellen. Bei diesen Vertriebswegen stehen dem Interessenten Produktinformationen sowie die Teilnahmeregeln in Form einer gedruckten Broschüre bzw. elektronisch im Internetauftritt der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e. V. zur Verfügung. Die Kenntnisnahme der Teilnahmeregeln und des Minderjährigenschutzes müssen vor Vertragsschluss jeweils bestätigt werden. Hiermit werden die Aufklärungspflichten gem. § 7 (GlüStV) umfassend erfüllt. Insbesondere die unter § 7 Absatz 1 angeführten Informationen zu

- den Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind
- der Höhe aller Gewinne
- wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden
- den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten
- dem jeweiligen Annahmeschluss der Teilnahme
- dem Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird
- den einzelnen Gewinnklassen
- den Kontaktdaten des Erlaubnisinhabers

werden in der Kundeninformation bzw. der Internetseite der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. veröffentlicht.

Weiter wird auf das Thema Suchtrisiken und deren Prävention sowie Therapie und dem Teilnahmeverbot Minderjähriger umfassend eingegangen.

Vor der technischen Anlage des Loskaufs im EDV-Anwendungssystem der Bank erfolgt bei beiden Vertriebswegen eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der Interessenten durch die Mitarbeiter der Bank. Neukunden durchlaufen dabei ein standardisiertes, bankübliches Legitimationsverfahren.

Die technische Abwicklung erfolgt über eine EDV-Anwendung der Bank und der zuständigen genossenschaftlichen Rechenzentrale mit der Konsequenz, dass die Gewinnsparglosverarbeitung in das automatische Dispositionssystem jeder Bank integriert ist. Die Lospreisbuchung wird folglich am Kundenkonto disponiert, eine Ausführung des Loskaufs erfolgt bei entsprechendem verfügbarem Betrag durch Abbuchung vom Kundenkonto.

Ein Loskauf über das Internet ist auf 200 Lose limitiert. Maximal dürfen 200 online bestellte Lose pro Monat an der Ziehung teilnehmen. Wird die Online-Bestellung vom Interessenten versandt, fließt die Bestellung unmittelbar in eine E-Mail Datenbank der Fachabteilung der entsprechenden Mitgliedsbank. Dort werden nach eingehender Prüfung der Kundendaten die Lose angelegt. Bei jeder Losanlage wird geprüft, ob die maximale Anzahl von 200 Losen pro Monat (kumuliert) nicht überschritten wird. Nach der erfolgreichen Anlage wird der Kunde über seine Losnummern informiert.

Die Bindung der Lotterieabwicklung an das Datenverarbeitungssystem der Banken gewährleistet gleichzeitig, dass Minderjährige an der Lotterie nicht teilnehmen können. Eine Losanlage von noch nicht volljährigen Interessenten ist EDV-technisch nicht möglich. Auffällig gewordene Spieler können durch das Setzen einer Sperrkennziffer im Bankenapplicationssystem von der weiteren und zukünftigen Spielteilnahme ausgeschlossen werden. Dies kann auch auf freiwilliges Verlangen des Spielers geschehen.

Durch die permanente Kontodisposition und die persönliche Betreuung der Gewinnsparer durch Bankmitarbeiter im Servicebereich ist der im GlüStV geforderte Spielerschutz umfassend gegeben.

- *Maßnahmen zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung*

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kontoführenden Mitgliedsbanken sind gehalten, das Spielverhalten der Kunden zu überwachen und zu prüfen, ob Anhaltspunkte zum Bestehen einer Glücksspielsucht vorliegen.

Anhaltspunkte sind: Eine auffällig hohe Anzahl an Losen im Verhältnis zum monatlichen Geldeingang, ein innerhalb von 12 Monaten um 50 % und um mindestens 100 Lose angestiegener Spieleinsatz und die Finanzierung des Spieleinsatzes innerhalb dieses Zeitraums aus einem debitorischen Konto. Sofern sich hiernach ein Anhaltspunkt für das Bestehen einer Glücksspielsucht ergibt, wird der Gewinnsparer auf bestehende Hilfs- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen. Sofern sich das Spielverhalten des betreffenden Kunden in der Folge nicht ändert, wird die kontoführende Bank diesem Kunden den Erwerb weiterer Lose verwehren, bzw. auf eine Reduzierung des Spieleinsatzes oder das Setzen einer Spielersperre hinwirken. Über Erkenntnisse aus dieser

Vorgehensweise berichtet die VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. in einem Turnus von zwei Jahren an die Genehmigungsbehörde.

- *Schulung*

Die zuständigen Bankmitarbeiter werden von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. über die Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung, Suchterkennungsmerkmale allgemein und über die zuvor genannten Merkmale zur Suchterkennung, über Möglichkeiten zur Prävention und zur Therapie durch eine Arbeitsanweisung geschult; Grundlage für die Arbeitsanweisung sind die von den in den Teilnahmeregeln genannten Informationsstellen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Arbeitsanweisung wird entweder innerhalb der, von der zuständigen Rechenzentrale erarbeiteten Anweisung zur EDV-Gewinnsparanwendung oder gesondert, durch eine direkt von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. erstellte Ausarbeitung publiziert.

- *Kundenaufklärung*

Die Interessenten werden im Zusammenhang mit dem Loskauf gemäß den Aufklärungspflichten nach § 7 (GlüStV) umfassend informiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die unter § 7 Absatz 1 angeführten Informationen:

- den Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind
- der Höhe aller Gewinne
- wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden
- den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten
- dem jeweiligen Annahmeschluss der Teilnahme
- dem Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird
- den einzelnen Gewinnklassen
- den Kontaktdaten des Erlaubnisinhabers

Die Aufklärung erfolgt in allgemeiner Form in der Kundeninformation bzw. über die Internetseiten der Bank bzw. der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. Die konkreten Gewinn- und Verlustquoten, die sich monatlich in Abhängigkeit von der Zahl der an der Ziehung teilnehmenden Lose ändern, werden somit bekannt gegeben.

Weiter wird der Gewinnsparer auf eine eventuelle Suchtgefährdung und deren Prävention sowie Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen, wenn dieser mit auffällig vielen Losen teilnimmt oder hinsichtlich seines Spielverhaltens anderweitig auffällig wird. Ihm wird damit eine Selbsteinschätzung der Suchtgefährdung ermöglicht.

Die im GlüStV geforderte Aufklärung über die Möglichkeit zu Beratung und Therapie erhalten Betroffene durch Veröffentlichung der einschlägigen Internetseite www.bzga.de, der von den deutschen genossenschaftlichen Gewinnsparvereinen betriebenen Informationsseite: www.spielen-mit-vernunft.de, über die kostenlose und anonyme Spielsuchthotline 0800 - 1 37 27 00 sowie in der, in den Bankräumen ausliegenden Kundeninformation der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. Weitere Hilfsmöglichkeiten bietet zum Beispiel der Deutsche Caritasverband e.V. mit seinen regionalen Beratungsstellen.

- *Allgemeine Bestimmungen*

Eine vom Umsatz abhängige Vergütung der leitenden Angestellten wird nicht gezahlt.

VR-Gewinnspargemeinschaft e.V.

Hannoversche Straße 149
30629 Hannover

Telefon: 0511 65555-0
Telefax: 0511 65555-19
Mail: gewinnsparen@vr-gsg.de

Hannover, August 2016



(Harald Lesch)



(Ute Kausch)